Maßnahmen gegen Umgehungslieferungen Russlands

Es gibt weiterhin ein erhebliches Volumen von Umgehungslieferungen nach Russland, u.a. deswegen, weil die rechtlichen Rahmenbedingungen von vielen Unternehmen nicht vollständig erfasst werden und die eigenen Compliance-Bemühungen angesichts des Risikos unerlaubter Weiterlieferungen nicht immer angemessen sind.



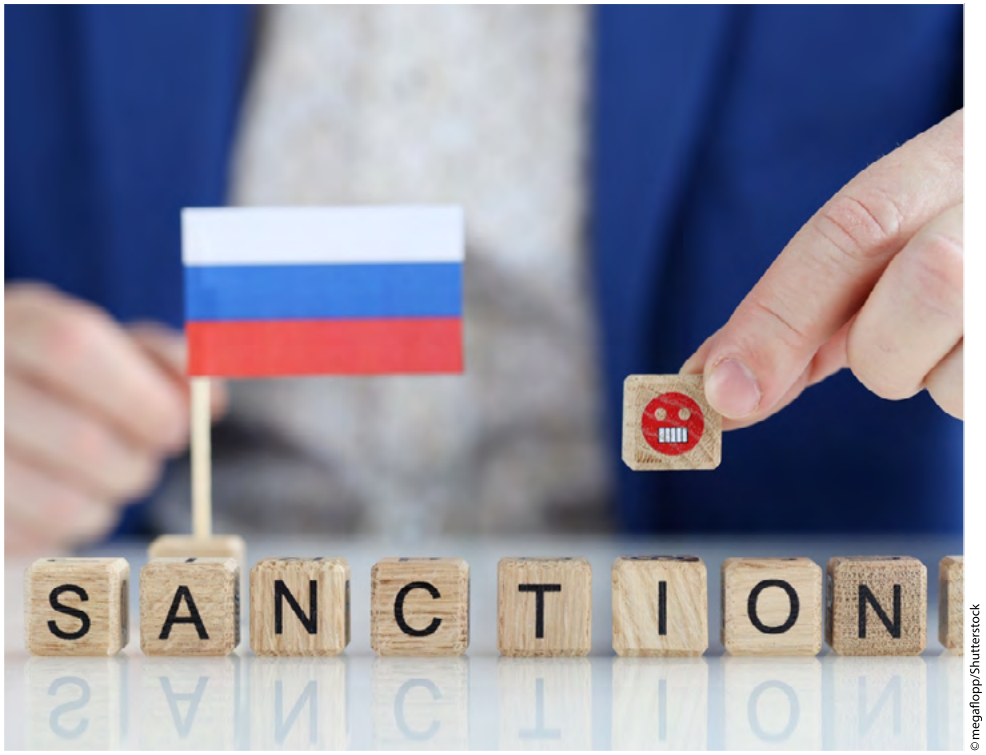
Björn Schmidt
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-rechtsanwaelte.com
www.hohmann-rechtsanwaelte.com



PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-rechtsanwaelte.com
www.hohmann-rechtsanwaelte.com



© megaflopp/Shutterstock

Die EU-Exportkontrolle will die russischen Umgehungslieferungen in den Griff bekommen.

Ausgangsfall: D stellt hochwertige Rillenkugellager her, die der Zolltarifnummer 8482 10 unterfallen. Die Rillenkugellager von D haben geringe Reibung und sind relativ geräuscharm. Sie eignen sich daher für einen vielseitigen Einsatz in der Industrie und können in Elektromotoren, Pumpen, Kompressoren und im Getriebebau eingesetzt werden. D erhält eine größere Bestellung von dem ihm bisher unbekannten Handelsunternehmen T in der Türkei. D hält die Bestellung für wenig problematisch und ergreift keine Absicherungsmaßnahmen gegen eine Weiterlieferung nach Russland, und er recherchiert auch nicht zu T (sonst hätte er aus öffentlich zugänglichen Informationen erfahren können, dass T zwar viele Handelsunternehmen, aber kaum Mitarbeiter hat). Knapp ein Jahr später wird D darüber informiert, dass seine Rillenkugellager in russischen Industrieunternehmen eingesetzt werden.

Abwandlung: Was würde sich ändern, wenn es – statt um eine Türkei-Lieferung – um eine Lieferung nach Estland an E geht?

Aktuelle Entwicklungen

Der Umfang von Umgehungslieferungen nach Russland ist insb. für CHPL-Güter (Güter der *Common High Priority List*) untersucht worden. CHPL-Güter eignen sich in besonderem Maße für den Einbau in Rüstungsgütern (z.B. Raketen oder Drohnen).

So haben es Forscher des CEPR (*Center for Economic Policy Research*) in Paris geschafft, russische Zolldaten für den Import dieser Güter in die Russische Föderation zu untersuchen. Dabei haben sie festgestellt, dass insb. im ersten Kriegsjahr noch CHPL-Güter legal nach Russland exportiert worden sind, weil ihr Export nach Russland erst später verboten worden ist bzw. noch Altvertragsregelungen einschlägig waren. Ein nicht unerheblicher Teil dieser CHPL-Güter ist wegen eines fehlenden Transitverbots bei der Durchfuhr durch Russland abgezweigt worden.

Nach Inkrafttreten vollständiger Lieferverbote inkl. eines Transitverbots für CHPL-Güter kam es dann zu einem deutlichen Anstieg von Umgehungslieferungen aus Drittländern, v.a. aus den Ländern Türkei, China, Hongkong und Vereinigte Arabische Emirate. Schon ab Anfang 2024 zeichnet sich aber auch ein deutlicher Rückgang des Imports dieser CHPL-Güter ab. Dabei geht das CEPR davon aus, dass es bei den Umgehungslieferungen zu

Mehrkosten in Höhe von 19% gekommen ist.

Das CGCPS (*Center for Global Civic and Political Strategies*) in Washington hat für Umgehungslieferungen eine umfangreiche länderspezifische Untersuchung für CHPL-Güter durchgeführt. Dabei fällt insb. für zentralasiatische Länder auf, dass der Handel dieser Länder mit Russland für bestimmte CHPL-Güter für einen gewissen Zeitraum teilweise um bis zu 800% zugenommen hat. Aber auch im Rahmen dieser Untersuchung zeigte sich, dass das Volumen des Handels mit CHPL-Gütern mit der Zeit wieder abnimmt. Die Regierungen vieler zentralasiatischen Länder sind darum bemüht, im Hinblick auf den Krieg ein Mindestmaß an Neutralität zu wahren und gehen nachweislich gegen die unerlaubte Weiterlieferung von Gütern mit EU-Ursprung vor.

Da dieser Rückgang gerade bei Kirgistan auffällig langsam war, ist es nicht überraschend, dass die EU gerade für dieses Land von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Lieferung bestimmter Güter dorthin zu verbieten. Das CGPS warnt allerdings davor, dass sich Umgehungslieferungen mit der Zeit auf andere Länder, z.B. in Südostasien, verlagern könnten, auch wenn das Handelsvolumen zentralasiatischer Länder mit Russland für CHPL-Güter bereits wieder abnimmt.

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen

Zumindest bei den sieben „harten" EU-Embargos, bei denen umfassende Güterprüfungen erforderlich sind (Belarus, Iran, Myanmar, Nordkorea, Russland, Syrien, besetzte Ukraine-Gebiete), ist neben der unmittelbaren auch **die mittelbare Lieferung** in diese Länder verboten, wenn es um embargogelistete Güter geht. Dieser Punkt wird – so zeigt die Beratung – von vielen Exporteuren noch unterschätzt: Unabhängig davon, wie viele Zwischenhändler zwischen einem deutschen Unternehmen und der Lieferung embargogelisteter Güter nach Russland stehen: Es handelt sich immer um eine verbotene mittelbare Lieferung, wenn das deutsche Unternehmen nicht genügend Risikominimierung bzgl. der Weiterlieferung gelisteter Embargogüter betreibt. Kommt es zu einer solchen unerlaubten Weiterlieferung, können deutsche Unternehmen zwar versuchen darzulegen, dass sie von der beabsichtigten Weiterlieferung nach Russland nichts wussten und nicht damit zu rechnen brauchten. Entscheidend wird aber sein, ob ihnen bzgl. der Weiterlieferung Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten ist.

Auch der Irrtum, das Embargo gelte nicht für EU-Staatsangehörige, die sich außerhalb der EU aufhalten und dort sogar ein Unternehmen betreiben, hilft hier nicht weiter: Art. 13 der Russland-VO 833/2014 stellt unmissverständlich klar, dass das Embargo auch für EU-Staatsangehörige außerhalb der EU gilt – unabhängig davon, ob sie mit Gütern handeln, die einen EU-Ursprung haben. Insoweit gelten auch EU-Embargo-Verordnungen extraterritorial.

Dieser grundsätzlich konsequente Ansatz gegen Umgehungslieferungen ist von der EU in den Jahren seit Kriegsausbruch durch eine Vielzahl neuer Instrumente ergänzt worden. Allen voran ist hier wohl die **No Russia Clause** zu nennen, die von der EU zum Ende des Jahres 2023 eingeführt worden ist (vgl. unser Beitrag in Ausgabe 1/2024, Seite 21 f.). Danach müssen europäische Unternehmen gem. Art. 12g der Russland-VO beim Verkauf von **CHPL-Gütern**, also von Gütern nach Anhang XL (sowie von Feuerwaffen und von Gütern nach den Anhängen XI und XX), Regelungen in den Vertrag aufnehmen, die die Weiterlieferung dieser Güter nach Russland verbieten und für den Fall des Verstoßes wirksame Sanktionen des Vertragspartners vorsehen, wenn der Vertragspartner weder in einem EU-Land noch in einem der unter Anhang VIII genannten Partnerländer ansässig ist.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Pflicht, die *No Russia Clause* in entsprechende Verträge aufzunehmen, ist zwar nicht mit Strafe, auch nicht als Ordnungswidrigkeit, bedroht, solange es nicht zur Weiterlieferung kommt. Sollte es aber einmal zu Weiterlieferungen nach Russland kommen, würde das Nichtvorliegen der *No Russia Clause* allerdings bei der Bewertung des Verstoßes zum Tragen kommen. Jedenfalls wäre dann im Hinblick auf die Weiterlieferung von Fahrlässigkeit auszugehen.

Für den Handel mit CHPL-Gütern (nach Anhang XL) müssen Unternehmen zusätzlich **noch ein angemessenes Risikomanagement nach Art. 12gb** einrichten, also schriftliche Prozeduren, welche Risiken für eine Weiterlieferung bestehen und wie diese zu minimieren sind.

Wichtig mit Blick auf Umgehungslieferungen ist auch die **Best-Efforts-Klausel nach Art. 8a** der Russland-VO. Danach müssen EU-Unternehmen auf Tochtergesellschaften im EU-Ausland so einwirken, dass die Regelungen der Embargoverordnung durch diese nicht „untergraben" werden, auch wenn das EU-Russland-Embargo für Gesellschaften im EU-Ausland und deren Angestellte ohne EU-Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht gilt. Gerichtlich ist bisher nicht geklärt, ob sich ein EU-Unternehmen von seiner ausländischen Tochter, z.B. in Russland, einfach organisatorisch abkoppeln kann, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu vermeiden. Die EU-Kommission geht jedenfalls davon aus, dass ein selbst herbeigeführter Kontrollverlust nicht zur Enthaftung führt.

Besonders strenge Compliance-Regeln gelten zudem beim **Verkauf von Schif-**

fen, die für den Transport von Öl und Gas eingesetzt werden können.

Wichtig mit Blick auf Umgehungslieferungen sind auch die **Sanktions-Compliance-Erklärungen**, die seit April 2026 für eine Vielzahl genutzter Allgemeingenehmigungen (AGG) von deutschen Exporteuren vorrätig gehalten werden müssen, wenn sie diese AGG nutzen für einen Handel mit zurzeit 13 Ländern, die in Anhang IV als Niederlassungsländer genannt sind. In dieser Compliance-Erklärung müssen die deutschen Exporteure erklären, dass ihnen die Sorgfaltspflichten gegen Umgehungslieferungen, v.a. nach Art. 12gb Russland-VO, bekannt sind; hierbei wird Bezug genommen auf ein Hinweispapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE).

Wichtig mit Blick auf Umgehungslieferungen sind schließlich einige **extraterritoriale Regelungen in der Russland-VO**: Die EU hat im Laufe der Zeit eine Vielzahl nichtrussischer Unternehmen und Finanzinstitute in **Anhang IV** gelistet, v.a. aus China, Hongkong, Türkei und VAE, die an Umgehungslieferungen beteiligt waren oder selbst die russischen Streitkräfte unterstützt haben. Wenn in eines dieser zurzeit 12 Länder + Russland geliefert wird, muss vorab geprüft werden, ob der Empfänger von Anhang IV der Russland-VO gelistet ist. **Art. 12 f. Russland-VO** enthält eine spezifische Pflicht für Kirgistan-Lieferungen: Die EU hat im Jahr 2026 zum ersten Mal Zolltarifnummern (ZTN) in Anhang XXXIII für die Kirgisische Republik aufgenommen; demnach ist die Lieferung von zwei Gütern (mit den ZTN 8457 10 und 8517 62) nach Kirgistan verboten.

Auch im deutschen Recht ist es mit der AWG-Reform zu rechtlich relevanten Änderungen gekommen. So stehen gemäß **§ 18 Abs. 8a AWG** nunmehr z.B. auch leichtfertige Verstöße gegen bestimmte Verbote der EU-Embargoverordnungen unter Strafe. Auch ist die früher enthaltene zweitägige Umsetzungsfrist ersatzlos gestrichen worden, was im Hinblick darauf, dass Änderungen von Embargoverordnungen bereits einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, nicht unbedenklich ist (vgl. unseren Beitrag in den Ausgaben 5/2026, S. 17 ff., und 6/2026, S. 16 ff.).

Weitere Personen-Listungen

Um Umgehungslieferungen weiter zu erschweren, hat die EU am 12. Oktober 2026 durch zwei EU-Verordnungen 2026/2281 und 2026/2292 die Listungen in der Ukraine-VO 269/2014 erheblich ausgeweitet: 826 russische Organisationen und 743 Einzelpersonen in Russland wurden gelistet wegen Involvierung in den militärisch-industriellen Komplex bzw. in Lieferketten von ballistischen Raketen, Drohnen, Militärflugzeugen und Munition (inkl. Zulieferer von Elektronik etc.) oder in Umgehungsnetzwerke für solche Lieferungen; zusätzlich wurden sieben nordkoreanische Akteure wegen militärischer Unterstützung gelistet sowie 77 Personen, die an der Organisation von Russland-Wahlen in den besetzten Ukraine-Gebieten beteiligt waren.

„Die Eindämmung der Umgehungslieferungen nach Russland dürfte zu den größten Herausforderungen der EU-Exportkontrolle gehören. Wenn es um gelistete Russland-Embargoware geht, die in ein eindeutiges Umgehungsland geliefert werden soll, dürfte ein strikter Absicherungsvertrag unumgänglich sein, um das Risiko der Russland-Weiterlieferung zu minimieren. Wenn die gelistete Embargoware in ein mögliches Umgehungsland geliefert werden soll, dann sind Warnhinweise (auch in den Lieferpapieren) und die Verwendung eines End-User Certificate mögliche Mittel, um die Risiken der Weiterlieferung zu minimieren; evtl. kann auch hier ein Absicherungsvertrag erforderlich sein."

Lösung Ausgangsfall

Die Rillenkugellager mit der ZTN 8482 10 sind gelistet v.a. von den Russland-Anhängen XXIII (Verbot des Verkaufs und der Russland-Lieferung) und XL (CHPL-Gut, für das u.a. die *No Russia Clause* anwendbar ist). Bei einer Überprüfung hätte D sofort erkennen müssen, dass hier Red Flags für eine Weiterlieferung bestanden: erstens, weil es sich um gelistete Russland-Embargoware handelt, und zweitens, weil D diese an einen Händler im typischen Umgehungsland Türkei liefert (vgl. unseren Beitrag zu Umgehungsgeschäften in Ausgabe 1/2025, S. 19 ff., v.a. S. 20).

Hinzu kommt, dass es um ein CHPL-Gut mit erhöhten Compliance-Anforderungen geht. Wenn D diese Red Flags für eine Weiterlieferung nach Russland übersieht und deswegen keine Absicherungsmaßnahmen ergreift, besteht das große Risiko, dass D wegen eines fahrlässigen (oder bedingt vorsätzlichen) Embargoverstoßes belangt wird.

Neben der *No Russia Clause* war hier nach Art. 12gb weiter erforderlich, ein geeignetes Risikomanagement gegen eine Russland-Weiterlieferung zu ergreifen und diese schriftlich zu dokumentieren; zusätzlich hätte D die kritischen Informationen über T auswerten sollen. Darüber hinaus hätte D im Unternehmen Compliance-Maßnahmen („geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren") implementieren und umsetzen sollen.

Wir meinen: Hier hätte D v.a. einen strikten Absicherungsvertrag zur Verhinderung dieser Weiterlieferung abschließen müssen. Wenn dieser Vertrag strikt genug ist (u.a. gekennzeichnet durch Schadensersatz, hohe Vertragsstrafe und sofortige

Kündigung bei Verstoß) und D davon ausgeht, dass T sich daran halten wird, hätte D genügend zur Risikominimierung unternommen. Indem D keinerlei Schritte ergriffen hat, hat das Unternehmen mindestens fahrlässig einen mittelbaren Embargoverstoß begangen. Hier würde sich eine freiwillige Selbstanzeige anbieten, wobei diese nicht zur Strafbefreiung führt, sondern nur zu milderen Sanktionen (vgl. § 47 OWiG).

Lösung Abwandlung

Zwar handelte es sich bei der Lieferung an E um eine Lieferung innerhalb der EU, sodass keine Pflicht zur Aufnahme der *No Russia Clause* in den Vertrag bestand. Estland ist – anders als die Türkei – kein typisches Umgehungsland, aber ein mögliches Umgehungsland. Estland wurde in der Vergangenheit von Akteuren aus Drittstaaten verstärkt für Schmuggel und Sanktionsumgehungen missbraucht, wobei der estnische Staat mit maximaler Härte gegen solche Umgehungen vorgeht.

Hinzu kommt, dass die erhöhten Compliance-Anforderungen nach Art. 12gb der Russland-VO hier – auch innerhalb der EU – gelten. In die notwendige schriftliche Risikobewertung hätte einfließen sollen, dass es um gelistete Embargoware geht und dass Estland ein mögliches Umgehungsland ist, und außerdem hätte das Ergebnis der Recherche einfließen sollen, wer dieser neue Händler E ist.

Wenn sich danach genügend Fragezeichen bzgl. einer Russland-Weiterlieferung ergeben hätten, wäre als Risikominimierung zumindest ein EUC (*End-User Certificate*) erforderlich gewesen, um zu prüfen, in welches Land E weiterliefern will. Und wenn dann herausgekommen wäre, dass die Ware auch nach Russland weitergeliefert werden könnte, hätte D den Verkauf stoppen sollen. Ein strikter Absicherungsvertrag würde nur dann ausreichen, wenn D sicher ist, dass E deswegen nicht nach Russland weiterliefern wird. Indem D keinerlei Risikominimierung ergreift, dürfte er möglicherweise einen fahrlässigen mittelbaren Embargoverstoß begehen. Dann würde sich auch hier eine freiwillige Selbstanzeige anbieten.

Resümee

Die Eindämmung der Umgehungslieferungen nach Russland dürfte zu den größten Herausforderungen der EU-Exportkontrolle gehören. Wenn es um gelistete Russland-Embargoware geht, die in ein eindeutiges Umgehungsland geliefert werden soll, dürfte ein strikter Absicherungsvertrag unumgänglich sein, um das Risiko der Russland-Weiterlieferung zu minimieren. Wenn die gelistete Embargoware in ein mögliches Umgehungsland geliefert werden soll, dann sind Warnhinweise (*No Russia Clause*) – auch in den Lieferpapieren – und die Verwendung eines EUC mögliche Mittel, um die Risiken der Weiterlieferung zu minimieren; evtl. kann auch hier ein Absicherungsvertrag erforderlich sein.

„Den deutschen Exporteuren muss klar sein, dass sie nach Art. 12gb zu einem angemessenen Risikomanagement verpflichtet sind, zumindest dann, wenn es um CHPL-Güter (nach Russland-Anhang XL) geht. Es würde sich empfehlen, dieses erforderliche Risikomanagement auch auf andere gelistete Embargogüter auszudehnen."

Den deutschen Exporteuren muss klar sein, dass sie nach Art. 12gb zu einem angemessenen Risikomanagement verpflichtet sind – zumindest dann, wenn es um CHPL-Güter (nach Russland-Anhang XL) geht. Es würde sich empfehlen, diese Pflicht auch auf weitere Embargolistungen (wie etwa nach Russland-Anhang XXIII) auszudehnen. Das könnte helfen, Fahrlässigkeit bei der Lieferung von gelisteter Embargoware in eindeutige oder mögliche Umgehungsländer zu vermeiden.

Untersuchungen zeigen, dass verschärfte Regelungen und politischer Druck in diesem Zusammenhang wirksam sind und Umgehungslieferungen mit der Zeit weiter abnehmen. Wir gehen dabei davon aus, dass die Mehrkosten für russische Unternehmen bei der Beschaffung von Embargoware deutlich höher als 19% sein dürften. Aufgrund der Bemühungen gegen Umgehungslieferungen und der Listung von Unternehmen, die sich an Umgehungslieferungen beteiligt haben, werden die Lieferketten tendenziell immer länger. Zudem gibt es immer mehr Fälle, in denen deutsche Unternehmen bei nachgewiesenen Weiterlieferungen und Vertragsverletzungen Anzahlungen einbehalten, ohne die noch ausstehenden Waren zu liefern.

Schließlich sind russische Gesellschaften und Konzerne vereinzelt auch in aufwendige Rechtsstreitigkeiten mit ungewissen Erfolgsaussichten verwickelt. Zusammengenommen dürften diese Entwicklungen zu deutlich höheren Mehrkosten als nur 19% auf der russischen Seite führen. ◄

Wegen aktueller Hinweise zum Russland-Embargo vgl. HIER